

Allgemeine Mietvertragsbedingungen für den Markgrafensaal

I. Der Vermieter

Der Markgrafensaal samt Einrichtungen, technischen Apparaturen und sonstigem Zubehör ist Eigentum der Stadt Schwabach.

Bei der Vermietung des Saales und allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten wird die Stadt vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Reimann, dieser vertreten durch Herrn Stadtkämmerer Schwager. Die Stadt wird im Folgenden als „Vermieterin“ bezeichnet.

II. Der Mietvertrag

1. Antrag

Die Überlassung des Markgrafensaales erfolgt auf Antrag des Mietbewerbers.

Lässt der Antragsteller sich für einen Termin vormerken, so kann er daraus allein noch keine Rechte herleiten. Die Überlassung des Markgrafensaales ist ausgeschlossen für Veranstaltungen, die verfassungsfeindlichen oder strafbaren Zwecken dienen oder gegen die guten Sitten verstoßen.

2. Vertragsabschluss

Die Überlassung erfolgt auf Grund eines Mietvertrages. Inhalt des Vertrages sind:

- a) der Antrag
- b) die Bestätigung der Stadt Schwabach auf Überlassung des Saales
- c) nachstehende allgemeine Mietvertragsbedingungen.

Die allgemeinen Mietvertragsbedingungen erhält der Mieter zur Kenntnisnahme.

III. Mietobjekt

Mietobjekt sind die Räume, technischen Anlagen und Zubehörteile des Saales.

IV. Benutzungszweck und Zeit

Das Mietobjekt wird zur Abhaltung von Veranstaltungen überlassen. Die Überlassung erfolgt für die Vorbereitungszeit und die Veranstaltungszeit.

1. Vorbereitungszeit

Für nicht öffentliche Proben und sonstige kleinere Vorbereitungsarbeiten kann das Mietobjekt dem Mieter am Tag der Veranstaltung außerhalb der

Veranstaltungszeit bis zu vier Stunden vor Saalöffnung ohne Berechnung überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Vorbereitungsarbeiten besteht nur insoweit, als hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Die Vorbereitungszeit ist nicht bestimmt für Proben, bei denen die Öffentlichkeit zugelassen ist.

2. Veranstaltungszeit

Die Dauer der Veranstaltung ist im Mietvertrag festzusetzen.

V. **Vorbereitung der Veranstaltung**

1. Programmgestaltung

Der Mieter hat spätestens 4 Tage vor der Veranstaltung dem Vermieter das Programm der Veranstaltung vorzulegen. Wenn sich zwischen dem vorgelegten Programm und der im Mietvertrag enthaltenen Bezeichnung der betreffenden Veranstaltung eine nicht nur geringfügige Abweichung ergibt, so kann der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt, wenn das Programm nach der Vorlage mehr als nur geringfügig geändert wird.

2. Anmeldepflicht

Öffentliche Veranstaltungen sind beim Gewerbeamt der Stadt, spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung anzuzeigen.

VI. **Sonstige Bedingungen**

Der Mieter ist zur schonenden Behandlung des angemieteten Saales und des Inventars verpflichtet.

Eine Überlassung durch den Mieter an Dritte ist nicht zulässig.

Eintrittskarten

Die aus dem Bestuhlungsplan ersichtliche höchstzulässige Besucherzahl darf nicht überschritten werden.

Garderobe

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass von den Veranstaltungsbesuchern die Garderobe abgegeben wird. Die Garderobengebühr ist in Höhe des aushängenden Tarifs von den Besuchern an das Garderobenpersonal zu bezahlen.

Bestuhlung

Die Mieträume werden dem Mieter nach der im Bestuhlungsplan festgelegten Bestuhlung überlassen. Wie der Saal bestuhlt werden soll, ist bei der Anmietung des Vertrages festzulegen. Diese darf durch den Mieter nicht verändert werden.

Technische Anlagen

Die technischen Anlagen dürfen nur von Dienstkräften des Vermieters bedient werden.

Rauchverbot

Bei Bestuhlung des Saales mit Stuhlreihen besteht Rauchverbot.

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung obliegt Herrn Wolfgang Wohlgemuth, Waikersreuther Str. 14, 91126 Schwabach (Tel. Nr. 0171/8301924).

Eine Eigenbewirtschaftung durch den Veranstalter ist nicht gestattet.

Einrichtungsgegenstände des Mieters

Der Mieter darf eigene Einrichtungsgegenstände, Geräte etc. nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in den Saal einbringen. Für eventuelle Schäden oder Verluste übernimmt der Vermieter keine Haftung!

Sicherheitsvorschriften

Der Mieter hat durch einen ausreichenden Saal- und Kontrolldienst für Ordnung und Sicherheit in den gemieteten Räumen zu sorgen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Notausgangstüren geschlossen bleiben und nur im Notfall geöffnet werden dürfen.

Der Einsatz von Pyrotechnik (Nebel, Feuerwerk usw.) ist durch das Gewerbeamt der Stadt Schwabach zu genehmigen. Ist eine Brandwache erforderlich, hat der Veranstalter hierfür die Kosten zu tragen.

Hausrecht

Die vom Vermieter beauftragten Dienstkräfte (insbesondere städt. Saalmeister) üben gegenüber dem Mieter und den Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Mieter übt das Hausrecht insoweit aus, als vom Hausrecht des Vermieters nicht Gebrauch gemacht wird.

VII. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach dem am Tag der Veranstaltung geltenden „Mietpreistarif“ für die Anmietung des Markgrafensaales.

Abgeltungsbereich

Durch den Mietpreis sind abgegolten:

- a) Die Überlassung des Mietobjektes für die Vorbereitungs- und Veranstaltungszeit (gem. Ziff. IV 1 - 2)
- b) Ausstattung des Saales mit der vereinbarten Bestuhlung
- c) Benutzung der technischen Einrichtungen
- d) Kosten für Beleuchtung und Reinigung

Nachberechnung

Bei Überschreitung der beantragten Nutzungsdauer über 20 Minuten ist der Vermieter zu Mietnacherhebungen berechtigt. Die Nacherhebungen richten sich nach dem geltenden „Mietpreistarif“.

Ausfall der Veranstaltung

Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er den vereinbarten Mietpreis.

Hat der Vermieter das Ausfallen der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Mietpreis geschuldet.

Entrichtung des Mietpreises

Der Mietpreis ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung, gegebenenfalls sofort, an die Stadtkasse zu entrichten.

VIII. Schäden im Saal

- 1a) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung (Saalöffnung) vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter in einem ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
 - b) Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
 - c) Der Mieter haftet dem Vermieter für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung städt. Bediensteten oder angemieteten Räumen, Einrichtungen, Zubehör verursacht werden. Der Mieter haftet auch ohne eigenes Verschulden.
 - d) Für evtl. Schäden hat der Mieter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
 - e) Der Mieter hat den Vermieter von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen ihn aus Anlaß der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen.
2. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter dem Mieter nur dann, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last fällt.

Rücktritt vom Vertrag

Der Vermieter kann nach vorheriger Abmahnung und erfolglosem Ablauf einer zu setzenden Frist vom Vertrag zurücktreten:

- a) Wenn das vorgelegte Programm von der Bezeichnung der Veranstaltung im Vertrag nicht nur unerheblich abweicht oder wenn sich aus dem Programm Ausschließungsgründe (II.1. S.3) ergeben,
- b) wenn der Mieter das Programm nach Vorlage ohne Zustimmung des Vermieters mehr als unerheblich ändert,
- c) wenn die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig entrichtet wird (VII. Entrichtung des Mietpreises),
- d) wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die Veranstaltung befürchten lassen,
- e) wenn infolge höherer Gewalt (Ausführung von nicht aufschiebbaren Reparaturarbeiten) der Saal nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Vermieter schließt Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter aus.

IX. Als Gerichtsstand ist Schwabach vereinbart.